

1. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Benutzungs-und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs-und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019 beschlossen:

§ 1

§ 4 Benutzungsgebühren

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt:

Je Bewohner: 277,00 €

Unterkunft für einen zusätzliche Bewohner in Gesamtschuldnerschaft:

138,50 € (50 %)

Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft:

69,25 € (25 %)

Die monatliche Gebühr für Strom beträgt:

Je Bewohner: 32,00 €

Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft:

16,00 € (50 %)

Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft:

8,00 € (25%).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

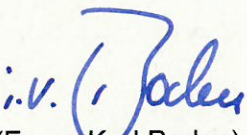
Die vorstehende 1. Satzung vom 25.11.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 25.11.2021


i.v. (Franz-Karl Boden)

Allgemeiner Vertreter

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose vom 29.11.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2021

Lage der Wohnung	Eigentümer bzw. Vermieter
Austraße 5	MonStEG
Austraße 7	MonStEG
Alter Weg 31 EG	privat
Alter Weg 31 KG	privat
Alter Weg 35 DG	privat
Alter Weg 35 EG	privat
Alter Weg 35 OG	privat
Alzerstraße 49	privat
Am Königshof 3	privat
Arnoldystraße 11	privat
Arnoldystraße 9	privat
Eisenborner Straße 88	privat
Eupener Straße 32	privat
Hargard 18 DG	privat
Hargard 18 OG	privat
Hargard 62	privat
Im Bruch 18	privat
Lauscheit 11	privat
Malmedyer Straße 55	privat
Am Wiesenthal 2	Stadt Monschau
Dröft 10	Stadt Monschau
Hargardsgasse 1	Stadt Monschau
Ringstraße 6	Stadt Monschau
Schmiedegasse 1	Stadt Monschau
Wilhelm-Jansen-Straße 7	Stadt Monschau